



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

**des Innen -und Rechtsausschusses**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/3048

Mit Plenarbeschluss vom 16. Juni 2021 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Der Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage angefordert und sie in mehreren Sitzungen, zuletzt am 16. Februar 2022, beraten.

Im Laufe der Ausschussberatung haben die regierungstragenden Fraktionen einen Änderungsantrag vorgelegt, der einstimmig angenommen wurde. Einstimmig empfiehlt der Ausschuss somit dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung erkenntlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetzentwurf der Fraktion der SPD:

### Ausschussvorschlag:

#### Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) wird wie folgt geändert:

§ 83a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Einer erfolglosen Vollstreckung steht es gleich, wenn der Aufenthalt der Schuldnerin oder des Schuldners von der Gläubigerin oder dem Gläubiger nicht ermittelt werden kann.“

#### Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) wird wie folgt geändert:

1. § 83a Absatz 3 Satz 1 wird zu § 83 a Absatz 2 Satz 3.

2. § 83a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter eine Verletzung an einem der in § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechtsgüter erlitten, kann der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine Entschädigung leisten, wenn ein Schmerzensgeldanspruch nicht besteht, oder wenn der Anspruch nicht oder nicht in angemessener Zeit geltend gemacht werden kann und die Entschädigung zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. In der Regel liegt keine unbillige Härte vor, wenn ein Schmerzensgeldanspruch von mehr als 250 € unangemessen wäre.“

2. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(entfällt)

„(4) Verletzt eine Dritte oder ein Dritter in den Fällen des §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches im dienstlichen Zusammenhang den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Beamtin oder eines Beamten, ohne für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich zu sein, so kann das Land der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine eigene Entschädigung leisten, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen über Zuständigkeiten und Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens zu treffen.

3. **Der bisherige § 83a Absatz 3 Sätze 2 bis 4 wird zu § 83a Absatz 4.**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

unverändert